

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 55/56 (1910)
Heft: 4

Artikel: Die Vorarbeiten für die eidg. Grundbuchvermessung
Autor: Baeschlin, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-28655>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das war 1900. Wie weit sich heute, nach kaum zehn Jahren, die Richtigkeit des Ausspruches bewährt hat, und insbesondere ob wir heute noch berechtigt sind, uns hinsichtlich des schädigenden Einflusses der Politiker auf die Verwaltung unserer Bundesbahnen für besser zu halten als andere Länder, darüber mag jeder Unbefangene urteilen.

Tatsache ist, dass unser grosses schweiz. Transportunternehmen gerade von dieser Seite her schwerkrank ist — so krank, dass die leitenden Behörden nachgerade erkennen müssen, wie zu derartigen Experimenten nicht der kleinste Raum mehr vorhanden ist. Mag man den politischen Rücksichten, den lokalen Wünschen einzelner Landesteile oder dem Drängen der Parteien bei Bestellung des Verwaltungsrates und der Kreiseisenbahnräte soweit unbedingt nötig Rechnung tragen — bei Besetzung der *Exekutivorgane* müssen sie ausgeschaltet sein. Hier darf *einzig und allein die Befähigung des Mannes für den Posten* in Betracht kommen. Dass aber für die Besetzung des Baudepartements in der Kreisdirektion nur ein vollwertiger, *wissenschaftlich gebildeter* und in den Geschäften des Ressorts *erfahrener Ingenieur* in Frage kommen darf, wird wohl jeder einsichtige Politiker, auch wenn er nicht Fachmann ist, zugeben. In noch höherem Masse als für die andern Kreise gilt das für den Kreis V, wo der Baudirektor berufen sein wird, die schwierigen Probleme der Elektrifizierung der Bahn, des Umbaus der Montecener-Linie u. a. m. zu bearbeiten, wo er an die Spitze des Ingenieurkorps der Gotthardbahn zu treten hat, das seine Vorgänger, die angesehenen Ingenieure *Dieller* und *Schrafl* herangebildet und bisher geführt haben.

Die Vorarbeiten für die eidg. Grundbuchvermessung.

Nach einem im Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein gehaltenen Vortrag von Professor *F. Baeschlin* in Zürich.

(Fortsetzung statt Schluss.)

In der Folge sah sich das Justizdepartement veranlasst, eine weitere Spezialkommission einzusetzen, die sich über die leitenden Gesichtspunkte für die Grundstückvermessungen zum Zwecke der Einführung des Grundbuches auszusprechen hatte.

Die Kommission wurde wie folgt zusammengesetzt:

Vorsitzender: Herr Bundesrat *Brenner*. Mitglieder: *W. Burckhardt*, Professor und Abteilungschef, Bern; *Dr. J. Coaz*, eidgenössischer Oberforstinspektor in Bern; *M. Ehrensberger*, Präsident des Vereins schweizerischer Konkordats-Geometer, St. Gallen; *D. Fehr*, Chef der Stadtvermessung, Zürich; *L. Held*, Direktor der schweizerischen Landestopographie, Bern; Professor *Eugen Huber*, Bern; *E. Rötthlisberger*, Kantonsgeometer, Bern; *C. Schuler*, Kultur-Ingenieur, St. Gallen; *M. Stohler*, Kantonsgeometer, Basel; *J. Thalmann*, Kantonsgeometer, Neuenburg. Mit beratender Stimme wohnten den Verhandlungen bei Herr Ingenieur *K. Leutenegger*. Als Protokollführer amtierte Herr Dr. *Guhl*.

Die Verhandlungen dieser Spezial-Kommission erfolgten an Hand eines Programmes, das unter der Mitwirkung von Herrn Direktor *L. Held* aufgestellt worden war.

Der I. Teil dieses Programms lautet:

I. Beteiligung des Bundes an den Kosten der Vermessungen.

a) *Die Triangulation IV. Ordnung.* Die Kommission ist darin einig, dass nicht der Bund die Triangulation IV. Ordnung ausführe, sondern die Kantone unter seiner Aufsicht und dass die Kosten zwischen Bund und Kantonen geteilt werden. Der Bund würde einen fixen, noch näher zu bestimmenden Preis pro Punkt zahlen. Dagegen würden die Kosten für Servitutsverträge, Herstellung der Sichten und Ueberwachung der Punkte den Kantonen verbleiben.

b) *Die Vorarbeiten für die Katastervermessung* (Kosten der ausführenden und kontrollierenden Organe, Materialanschaffungen usw.). Nach der Auffassung der Kommission haben die Kantone die Vorarbeiten für die Katastervermessung zu besorgen und diese bzw. die Gemeinden oder die Grundeigentümer haben die hieraus erwachsenden Kosten zu tragen. Für die Güterzusammenlegungen kämen die besonderen gesetzlichen Subventionsvorschriften weiterhin in Betracht.

c) *Die instruktionsgemässe Grundstücksvermessung.* Ueber die Kostentragung für die Grundstückvermessung vermag die Kommission keine Beschlüsse zu fassen, die Frage ist noch zu wenig abgeklärt. Es wird beschlossen, eine Subkommission mit der Prüfung der einschlägigen Fragen zu beauftragen.

d) *Die besonderen Vermessungsarbeiten, die über die Anforderungen der Instruktion hinausgehen.* Durch die Diskussion zu Punkt c des Programmes ist die Frage als erledigt zu betrachten. Die Kommission hat die Auffassung, dass diese besonderen Vermessungsarbeiten im Bundesbeschluss umschrieben werden sollen, dann aber bei der Berechnung der Subvention in Wegfall kommen sollen.

e) *Die Nachführung der Katastervermessung.* Die Kommission ist der Ansicht, dass der Bund sich angemessen an den Kosten der Nachführung für die Vermessungen beteilige. Diese Beteiligung, wenn auch nicht durch das Z. G. B. vorgeschrieben, ergebe sich aus den Interessen des Bundes. Hingegen sind die Meinungen darüber nicht abgeschlossen, in welchem Masse die Bundesbeteiligung stattfinden solle. Es wird daher auch zu dieser Frage eine Subkommission bestellt werden, welche zu prüfen haben wird, wie weit der Bund eine solche freiwillige Leistung zu übernehmen habe und ob eine Differenzierung nach den einzelnen Kantonen eintreten könne, je nachdem dieselben früher vermessen worden oder erst noch zu vermessen seien.

Es war nämlich in der Kommission die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht angehe, denjenigen Kantonen, die ihre Vermessungen ganz oder grösstenteils abgeschlossen haben, nicht eine höhere Subventionierung der Nachführungen zu bewilligen, als Aequivalent für die ihnen entgangene eidgenössische Subvention für die Neuvermessungen.

II. Instruktion für die Vermessungen.

a) *Für die Triangulation IV. Ordnung.* Die Kommission ist der Ansicht, dass für eine Instruktion der Triangulation IV. Ordnung die Grundsätze der Instruktion für die Triangulation IV. Ordnung im eidgenössischen Forstgebiet und der Konkordatsinstruktion anzunehmen seien, immerhin mit dem Bemerkten, dass die Genauigkeit für die Triangulation IV. Ordnung angemessen erhöht und die Ausgleichung nach der Methode der kleinsten Quadrate vorgeschrieben werden sollte.

b) *Für die Vorarbeiten der Kataster-Vermessung.* Hierüber verfielt die Kommission folgende Ansicht: Es sollen in der bezüglichen Instruktion keine Bestimmungen über die Güterzusammenlegung und über die Grenzbereinigung, soweit letztere eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse zur Folge hätten, aufgenommen werden. Die Vermarkung dagegen soll in der Instruktion in der Weise Berücksichtigung finden, dass allgemein eine Vermarkung vorgeschrieben werde, die entweder vor oder während der Vermessung durchgeführt werden soll. Ferner sollen die verschiedenen Verhältnisse durch verschiedene Arten der Vermarkung berücksichtigt werden.

In der Frage der Feststellung der Servituten wurden zwei Ansichten geäussert. Nach der einen sollten die Servituten von der Aufnahme in die Pläne ausgeschlossen sein, nach der andern, von der Mehrheit vertretenen, sollten die Servituten in den Plänen angegeben werden. Die Art und Weise der Einzeichnung wäre in der Instruktion zu ordnen.

c) *Für die Grundstückvermessung von Städten, Kulturland, Wälder und Weiden, Hochgebirgen, Boden von geringem Wert usw.* In dieser Frage fasste die Kommission einen sehr wichtigen Vorentscheid.

Mit acht gegen zwei Stimmen wurde beschlossen, den *Mess-tisch* für die Vermessung von Grenzlängen und Hochbauten ohne Unterschied der Kulturart *nicht zuzulassen*.

Sodann erklärt sich die Kommission damit einverstanden, dass Forstinstruktion und Konkordatsinstruktion mit einander vereinigt werden, und insbesondere die Vorschriften des Konkordates bezüglich der Masstäbe für Katasterpläne zur Anwendung kommen sollen.

d) *Für die Höhenaufnahmen und die Darstellung der Bodenkongfiguration.* Die Kommission postuliert, dass in der Instruktion die *Minimalforderung* betreffend die Höhenzahlen aufgestellt werde. Bezüglich der Horizontalkurven besteht die Ansicht, dass dieselben erst bei einem Masstab 1:2000 bzw. 1:4000 zur Einzeichnung gelangen sollen.

c) Für die Nachführung der Katastervermessung. Da die Meinungen bezüglich des Systems der Nachführung geteilt sind, wird hierüber eine Subkommission eingesetzt. Hingegen ist die Kommission einig mit dem Grundsatz, dass die Genauigkeit der Nachführung ebenso gross sein müsse, wie die für die Neuaufnahme vorgeschriebene.

III. Organisation des schweizerischen Vermessungswesens.

a) Welche Funktionen sind einer eidgenössischen Zentralstelle zuzuweisen?

Die Kommission spricht sich für Schaffung einer eidgenössischen Zentralstelle aus; deren Funktionen sollen in einer Verordnung näher umschrieben werden. Unter diesen Funktionen wäre in erster Linie ins Auge zu fassen: Die Kontrolle über die kantonalen Arbeiten durch Prüfung der Vermessungsverträge bei Akkord und Prüfung der Reglemente bei Regie, die endgültige Prüfung der kantonalen Vermessungen und die Vorbereitung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen Bund und Kantonen.

Ferner solle geprüft werden, ob das Zentralamt an Stelle der kantonalen Organe die Vermessungen selbst vornehmen könnte unter Vorbehalt der Zustimmung und der Kostenbeteiligung der Kantone.

b) Welche Anforderungen sind an die kantonalen Vermessungs-Aufsichtsbehörden zu stellen und welche Funktionen haben sie auszuüben? Antwort der Kommission: Sie sollen in der Hauptsache in der direkten Ueberwachung der Vermessung, in der Verifikation, in der Nachführung, in der Aufsicht über die Vermarkung und in der Vermittlung des Verkehrs mit dem Zentralamt bestehen.

c) Sind für die Organe der Gemeinden eidgenössische Vorschriften aufzustellen? Die Kommission hält dies für überflüssig, indem die Kantone darüber zu bestimmen hätten.

d) Welche Anforderungen sind für die Ausübung des Berufes der Katastergeometer zu stellen? Die Kommission spricht sich einstimmig dahin aus, dass die Schaffung eines einheitlichen eidg. Patentes mit höheren Anforderungen als das Konkordatspatent anzustreben sei.

e) In welcher Weise ist die Durchführung der Triangulation IV. Ordnung zu organisieren? Die Kommission hat schon früher festgestellt, dass die Ausführung der Triangulation IV. Ordnung unter Vorbehalt der eidgenössischen Instruktion durch die Kantone zu geschehen habe.

Obwohl in das Gebiet der Instruktion fallend, äussert sich die Kommission einstimmig dahin, dass die Triangulation IV. Ordnung über grössere Gebiete im Zusammenhang zu machen sei und dass es gänzlich verfehlt wäre, dieselbe einfach als einen Teil der Stückvermessung zu behandeln, wie dies Professor Stammbach in der technischen Kommission postuliert hatte. Der Referent der Kommission, Herr Direktor Held, bezeichnet es nach den Erfahrungen der eidgenössischen Landestopographie für absolut notwendig, dass die eidgenössische Zentralstelle die Zulassung der Geometer und der Instrumente für die Triangulation IV. Ordnung zu bestimmen habe.

f) Was ist für die Heranbildung eines genügend zahlreichen Personals an Katastergeometern zu tun? Die Kommission spricht sich zu dieser Frage dahin aus, dass für die Zulassung zur Geometerpatentsprüfung die Maturität zu verlangen sei. Weiter soll das Patent nur an Schweizerbürger erteilt werden.

Die Kommission sprach sich also nicht eigentlich zu der gestellten Frage aus.

Auf Antrag von Kantonsgeometer Thalman kommt die Kommission auf ihren prinzipiellen Beschluss, wonach der Messtisch von der Bestimmung der Grenzpunkte und Gebäude ausgeschlossen sein soll, zurück und lässt sich dazu bestimmen, dass das Messtischverfahren für eine gewisse Uebergangszeit noch zugelassen werden solle, dass aber die nähere Umschreibung und die Kautelen für diese Zulassung noch von der Subkommission zu prüfen seien.

Entsprechend dem Verlauf der Verhandlungen werden folgende Subkommissionen unter dem Vorsitz von Herrn Direktor Held in Aussicht genommen:

1. Subkommission für die Kostentragung: Röthlisberger und Fehr;
2. Subkommission für die Vermarkungsinstruktion: Schuler und Ehrensberger;
3. Subkommission für Stadtvermessungen: Fehr und Stohler;

4. Subkommission für die Vermessungen im Kulturland und im Gebirge: Röthlisberger, Mermoud, Schuler und Ehrensberger;
5. Für die Nachführung: Fehr, Röthlisberger und Stohler;
6. Für die Durchführung der Triangulation IV. Ordnung: Held und Röthlisberger;
7. Für Organisationsfragen: Röthlisberger, Thalman, Ehrensberger, Huber, eventuell Burkhardt.

Damit waren die Beratungen abgeschlossen.

Von den Beschlüssen der Subkommissionen ist mir nichts näheres bekannt. (Schluss folgt.)

Miscellanea.

Ueber die neuere Entwicklung des kunstgewerblichen Gedankens sprach dieser Tage Hermann Muthesius im Verein für Kunstpflege in Offenbach. Anfänglich, so führte laut Frkf. Ztg. der Redner aus, sollten durch Uebertragung der äussern Formen der alten Kunst die neuen Handwerkserzeugnisse auf die Stufe der alten gehoben werden. Dieser Versuch musste unbefriedigt lassen, weil hier zeitlich abliegende, daher in gewissen Sinne fremde Formen auf neue Gegenstände übertragen wurden, die im übrigen ihre Existenz aus andern Bedingungen ableiteten. Indessen muss festgestellt werden, dass in rein technischer Beziehung durch die kunstgewerblichen Bestrebungen der letzten vier Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts sehr viel geleistet worden ist, indem die verloren gegangenen alten Arbeitsweisen (z. B. im farbigen Glas, in Schmiedehandwerk, in der Holzschnitzerei, der Ledertechnik usw.) wieder zu neuem Leben erweckt wurden. Das Unzureichende der Stilrepetition äusserte sich schliesslich in einem allgemeinen grossen Missbehagen, das im Jahre 1895 in Deutschland zu einer wahren Revolution im Kunstgewerbe führte. Das Lösungswort wurde jetzt „neue Formen“ an Stelle der historischen. Heute müssen wir uns sagen, dass dieser Schrei nach neuen Formen nur einen Uebergang ins andere Extrem bedeutete. Die weitere Entwicklung machte es sich unter der Führung von Künstlern ersten Ranges zur Aufgabe, nicht allein die handwerklichen Erzeugnisse zu veredeln, sondern auch den Innenraum als Kunstwerk zu gestalten. Von da an war die Entwicklung eine rein architektonische und verknüpfte sich bald mit einem neuen Aufschwung in der Architektur selbst, den wir heute als Mitlebende beobachten. Eine nicht minder wichtige Wandlung machte der kunstgewerbliche Gedanke in volkswirtschaftlicher Beziehung durch. Nach der neuern Auffassung ist es die Aufgabe des Kunstgewerbes, ebensowohl den Einzelgegenstand wie die Massenproduktion zu veredeln, jedoch ist die Arbeit nach jeder dieser Richtungen hin eine andere, indem die Bedingungen und Methoden der Produktion in beiden Fällen grundverschieden sind. Es folgt, dass auch die äussere Form des Massenartikels eine andere sein muss als die des handerzeugten Einzelgegenstandes. Gerade hier liegen die Irrtümer der sogenannten Kunstindustrie der letzten Vergangenheit. Und bei der Grösse des Gebietes, um das es sich hier handelt, stehen dem Kunstgewerbe heute die wichtigsten Aufgaben bevor; Aufgaben, die ebenso bedeutend in volkswirtschaftlicher und handelspolitischer wie in künstlerischer Beziehung sind.

Schweiz. Verband für die Materialprüfungen der Technik.

Die Sitzung vom 16. Dezember 1909 war von 40 Interessenten besucht; nach dem Referate über Brucherscheinungen im Eisen und ihre Ursachen und der Diskussion, in welcher interessante Mitteilungen über Erfahrungen an Lokomotivkropfachsen gemacht wurden, kamen zwei Anträge zur Behandlung: der erste über Bearbeitungsfähigkeit der in der Kleinmechanik benutzten Metalle; der zweite über Abnützungsproben mit Schienenmaterial. Zum Schlusse wurde über Versuche über den Einfluss schroffer Temperaturwechsel auf weiches Flusseisen referiert.

Die nächste Sitzung findet am Donnerstag den 3. Februar um 3 Uhr in der eidgenössischen Materialprüfungsanstalt statt; sie soll Fragen des Eisenbetons gewidmet werden. Im einleitenden Referat wird die Wirkung der Armierung in den auf Druck beanspruchten Bauteilen behandelt. Anträge über weitere Fragen werden von Professor Schüle gerne entgegengenommen.

Nicht nur die Mitglieder des Verbandes, sondern andere Interessenten, insbesondere Mitglieder des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins sind zu dieser Sitzung eingeladen. — Von 2½ bis 3 Uhr wird sich Gelegenheit bieten, die neue Amslersche 500 t Presse für Säulenversuche in Augenschein zu nehmen.